OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606425/9/MZ/SNI

Datum:
Linz, 5. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.12.2023, GZ: BHVB/923170066963/23, wegen Übertretung der StVO 1960 sowie die Vorschreibung von Barauslagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 11.12.2023, GZ: BHVB/923170066963/23, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) belangt, weil sie am 04.08.2023 um 19:20 Uhr in Adresse, bei der Baustelle, in Fahrtrichtung Gmunden, den PKW mit dem Kennzeichen VB (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die bP habe daher § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 800,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 Tagen, verhängt wurde. Darüber hinaus wurde der bP ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80,- Euro sowie der Ersatz von Barauslagen von insgesamt 925,- Euro vorgeschrieben.

II. Die bP erhob innerhalb offener Frist Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis und führte zusammengefasst aus, es komme laut Rechtsprechung auf das Ergebnis der toxikologischen Analyse des Blutes – welche verfahrensgegenständlich 2,0 ng/mL ergeben habe und sich im niedrigen Bereich befinde – und nicht auf das Ergebnis der klinischen Untersuchung an. Es reiche für eine Bestrafung nach § 99 Abs 1b StVO 1960 nicht aus, dass laut Gutachten eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch THC möglich sei. Es komme bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr mit Fahrzeugen darauf an, dass ein entsprechendes Reaktionsvermögen vorliege, wobei sich aufgrund der Ergebnisse der psychophysischen Bewegungs- und Konzentrationstests im Rahmen der klinischen Untersuchung ergeben habe, dass die bP ein Fahrzeug mit erforderlicher Sicherheit lenken habe können. Auch seien durch die Exekutive keine Auffälligkeiten im Fahrverhalten der bP festgestellt worden. Die in der klinischen Bewertung angekreuzte Rubrik „Übermüdung“ lasse Zweifel aufkommen, da die Markierung vergleichsweise blass wäre und das Kreuz im Gegensatz zu den anderen Markierungen nicht im Quadrat und nicht nach oben, sondern nach rechts offen sei. Zudem sei das Kästchen „wirkt müde“ im Bereich „Konzentration“ nicht angekreuzt, sondern sei die Konzentration als normal eingestuft worden. Die bP sei bei der gegenständlichen Fahrt nicht müde gewesen und habe in der Nacht zuvor ausreichend, nämlich 7 Stunden, geschlafen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 13.03.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die bP persönlich teilnahm und zum gegenständlichen Vorfall befragt wurde. Darüber hinaus wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung der amtshandelnde Polizist als auch der Arzt, welcher die klinische Untersuchung der bP durchführte, zeugenschaftlich vernommen.

c.1) Feststellungen:

Die bP wurde am 04.08.2023 um 19:20 Uhr von Polizeibeamten im Rahmen einer schwerpunktmäßigen Routinekontrolle in Adresse angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei handelte es sich um eine allgemeine Verkehrskontrolle, der Polizeibeamte konnte im Hinblick auf das zuvor beobachtete Fahrverhalten der bP keine Auffälligkeiten wahrnehmen. Im Zuge dessen wurde mit der bP ein Alkovortest durchgeführt, welcher ein Ergebnis von 0,2 mg/l erbrachte. Dabei stellte der amtshandelnde Polizeibeamte insbesondere fest, dass die Bindehäute der bP gerötet und wässrig bzw. glänzend waren, darüber hinaus wurde eine verzögerte Reaktion, Unruhe, eine träge Pupillenreaktion, ein ungepflegtes äußeres Erscheinungsbild, widersprüchliches Reden, ein verlangsamtes und müdes Verhalten sowie Schwierigkeiten, dem Gesprächsthema zu folgen, wahrgenommen. Die bP gab gegenüber dem Polizeibeamten an, mittags einen „Ofen“ geraucht zu haben. Daraufhin wurde diese ersucht, einen Urintest vorzunehmen, welcher positiv auf Suchtmittel anschlug. In weiterer Folge wurde die bP zu einer nahegelegenen Polizeistreife gebracht, um einen Test mit einem speziellen Gerät vorzunehmen. Da dieses Gerät jedoch nicht funktionierte, wurde die bP sodann zur Durchführung einer klinischen Untersuchung in das Salzkammergut-Klinikum Gmunden gebracht.

Die klinische Untersuchung bei einem Arzt des Salzkammergut-Klinikums in Gmunden begann am 04.08.2023 um 20:05 Uhr und dauerte bis 21:12 Uhr. Die bP hatte zu diesem Zeitpunkt eine Verletzung am rechten Knöchel, weshalb dieser geschwollen und blau war. Dies teilte die bP dem Arzt im Rahmen der Untersuchung mit und wurde im Untersuchungsprotokoll eine Versteifung des Knöchels notiert sowie eine Bewegungseinschränkung vermerkt. Laut Untersuchungsprotokoll zeigte die bP gerötete Skleren und wies eine gereizte Stimmung auf. Beim Ein-Bein-Stehtest wurde die bP vom Arzt aufgefordert, diesen mit geschlossenen Augen zu absolvieren. Im Zuge der Durchführung dieses Tests zeigte die bP Unsicherheiten, indem sie den linken und rechten Fuß rasch abstellte. Davon abgesehen waren das Verhalten bzw. die körperliche Verfassung der bP im

Rahmen der klinischen Untersuchung unauffällig. Die bP zeigte gleichmäßige Augenbewegungen, die Lichtreaktion war prompt und die Pupillengröße unauffällig. Auch beim Dreh-Nachnystagmus, dem Geh- und Dreh-Test und dem Romberg Test wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und absolvierte die bP den Finger-Finger- sowie Finger-Nase-Test sicher und mit einer guten Treffsicherheit. Das Bewusstsein der bP beurteilte der Arzt als klar, den Denkablauf als geordnet, Orientierung, Konzentration, Kurzzeitgedächtnis und Sprache als normal, das Verhalten als unauffällig und die geteilte Aufmerksamkeit als vorhanden. Als letzte Schlafenszeit wurde im Protokoll 03.08.2023 von 23:00 bis 06:00 Uhr eingetragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab der als Zeuge vernommene Arzt an, sich noch daran erinnern zu können, dass die Skleren der bP beeindruckend stark gerötet waren. Hinsichtlich der Lichtreaktion führte der Arzt aus, dass sich diese in der Regel bei einer Suchtgiftintoxikation träge bzw. sehr träge gestaltet, im gegenständlichen Fall jedoch eine prompte Lichtreaktion vorhanden war. Auch stellte der Arzt fest, dass es ungleich schwerer ist, den Ein-Bein-Stehtest mit geschlossenen Augen als mit offenen Augen durchzuführen und dass eine Versteifung des Knöchels bei der Absolvierung dieser Übung möglicherweise zu Problemen führen könnte. Eine Übermüdung wurde bei der klinischen Untersuchung vom Arzt nicht wahrgenommen.

Das abschließende Gutachten des Arztes kam zu dem Ergebnis, dass die bP zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Darüber hinaus wurde die Rubrik „Übermüdung“ mit blauem Stift angekreuzt, jedoch weist diese Markierung im Vergleich zu den anderen eine hellere Farbe sowie eine dünnere Linienführung auf, befindet sich nicht innerhalb des Quadrates und ist das angebrachte Kreuz nach rechts offen. Diese Markierung wurde nicht vom Arzt, welcher die klinische Untersuchung der bP durchführte, eingetragen.

In Anschluss an die klinische Untersuchung wurde der bP Blut abgenommen, welches folglich an die FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH übermittelt und von dieser analysiert wurde. Laut deren Befund vom 17.08.2023 lag die Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut der bP bei 2,0 ng/ml, 11-OH-THC bei 1,0 ng/ml und THC-COOH (nicht psychoaktiv) bei 15,9 ng/ml. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im niedrigen Bereich, wobei der mittlere Bereich von 2,7 bis 13,2 ng/ml reicht. Laut Gutachten ist aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen.

Festgestellt wird, dass die bP im Zeitpunkt des Lenkens eine sich im niedrigen Bereich befindliche Konzentration an THC im Blut hatte und nicht übermüdet war. Es kann insgesamt nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die im Blut der bP vorgefundene niedrige Konzentration von THC im Ausmaß von 2,0 ng/mL zu einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung der bP zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren sowie aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem Formular über die klinische Untersuchung sowie die Beobachtung beim Anhalten, dem Blutbefund der FTC und den Aussagen der bP, dem Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes und dem die klinische Untersuchung durchführenden Arzt im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Was die Feststellungen zur (nicht vorhandenen) Übermüdung der bP im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges anbelangt, so ist auszuführten, dass die bP bereits in ihrer Rechtfertigung vom 26.09.2023, in der Stellungnahme vom 30.11.2023 als auch in ihrer Beschwerde angibt, in der Nacht vor dem gegenständlichen Vorfall zwischen 23:00 und 06:00 Uhr – somit insgesamt 7 Stunden – geschlafen und sich am Abend der Anhaltung nicht müde gefühlt zu haben. Dieser Zeitraum ist auch im Untersuchungsprotokoll der klinischen Untersuchung vermerkt und wurde die Rubrik „wirkt müde“ im Bereich Konzentration nicht angekreuzt, sondern wurde diese vom untersuchenden Arzt als „normal“ beurteilt. Insbesondere gab der die klinische Untersuchung durchführende Arzt im Rahmen seiner Einvernahme vor Gericht an, dass – soweit ihm erinnerlich ist – die Rubrik „Übermüdung“ im Gutachten nicht von ihm, sondern vom Polizeibeamten, welcher die Amtshandlung durchführte, angekreuzt worden sei. Darüber hinaus gab der Arzt an, keine Übermüdung wahrgenommen zu haben, da er ansonsten im Bereich „Konzentration“ die Rubrik „wirkt müde“ angekreuzt hätte. Dass eine Schlafenszeit von 7 Stunden für einen 34-jähringen, gesunden Mann ausreichend ist, wird vom Landesverwaltungsgericht nicht angezweifelt. Auch lässt sich aus den im Rahmen der Untersuchung wahrgenommenen Auffälligkeiten kein Hinweis auf eine Übermüdung der bP finden, ganz im Gegenteil spricht eine gereizte Stimmung wohl eher gegen das Vorliegen einer Übermüdung.

Einzig im Formular betreffend die Beobachtung beim Anhalten der bP wurde seitens des amtshandelnden Polizeibeamten angekreuzt, dass die bP verlangsamt bzw. müde gewirkt habe. Demgegenüber gab der als Zeuge vernommene Polizeibeamte in der mündlichen Verhandlung an, die bP sei ihm bei der Anhaltung überdurchschnittlich nervös vorgekommen. Diese Aussage steht allerdings im Widerspruch zur Angabe betreffend eine vorliegende Müdigkeit bzw. Verlangsamung im vom Polizeibeamten bei der Anhaltung ausgefüllten Formular, da ein gleichzeitiges Vorliegen von Müdigkeit und einer starken Nervosität wohl

kaum miteinander vereinbar ist. Darüber hinaus gab der Polizeibeamte in der mündlichen Verhandlung nicht an, eine Übermüdung oder für eine Übermüdung sprechende Auffälligkeiten betreffend die bP wahrgenommen zu haben.

Insgesamt steht für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei fest, dass die bP im Zuge des Lenkens ihres Fahrzeuges am verfahrensgegenständlichen Tag nicht durch Übermüdung beeinträchtigt war.

Zur Beeinträchtigung der bP durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens des gegenständlichen PKW ist anzuführen, dass seitens des Polizeibeamten, welcher die Amtshandlung durchführte, im Formular betreffend die Beobachtung beim Anhalten der bP vermerkt wurde, dass die Bindehäute der bP gerötet und wässrig bzw. glänzend waren, eine verzögerte Reaktion sowie Unruhe, eine träge Pupillenreaktion, ein ungepflegtes äußeres Erscheinungsbild, widersprüchliches Reden, ein verlangsamtes bzw. müdes Verhalten und Schwierigkeiten, dem Gesprächsthema zu folgen, vorlagen. Demgegenüber gab der Polizeibeamte in der mündlichen Verhandlung an, die bP habe gerötete Bindehäute gehabt, welche er auf ein Suchtgift-Symptom gedeutet habe und sei ihm die bP überdurchschnittlich nervös vorgekommen und habe sich bei der Amtshandlung offensichtlich nicht wohl gefühlt. Weitere Auffälligkeiten wurden im Rahmen seiner Aussage vom Polizeibeamten jedoch nicht angeführt und gab dieser an, vor der Anhaltung keine Auffälligkeiten im Hinblick auf das Fahrverhalten der bP wahrgenommen zu haben.

Was die klinische Untersuchung anbelangt, konnte laut Untersuchungsprotokoll lediglich festgestellt werden, dass die bP gerötete Skleren aufwies, die Stimmung gereizt war und beim Ein-Bein-Stehtest Unsicherheiten zeigte, indem sie den linken und rechten Fuß rasch abstellte. Darüber hinaus sind im Protokoll keine weiteren Auffälligkeiten vermerkt, sondern wurde das Verhalten sowie körperliche Erscheinungsbild der bP als normal bzw. unauffällig beurteilt und konnte die bP alle weiteren durchgeführten Tests problemlos absolvieren. Insbesondere sei angemerkt, dass im Untersuchungsprotokoll eine prompte Lichtreaktion, ein klares Bewusstsein, ein geordneter Denkablauf, ein unauffälliges Verhalten sowie eine normale Orientierung, Konzentration und Sprache vermerkt wurden und auch die geteilte Aufmerksamkeit der bP vorhanden war.

In der mündlichen Verhandlung befragt gab der Arzt an, dass ihm explizit in Erinnerung sei, dass die Skleren der bP beeindruckend stark gerötet und die Stimmung der bP sichtlich gereizt gewesen sei. Was die Pulsfrequenz und den Blutdruck der bP im Rahmen der klinischen Untersuchung anbelangt, führte der Arzt aus, dass die festgestellten Werte zwar im höheren Bereich liegen würden, im Hinblick auf die vorliegende Situation jedoch durchaus noch im Normalbereich verortet werden könnten. Im Hinblick auf die Lichtreaktion gab der Arzt an, dass diese in der Regel bei Suchtgiftintoxikation träge oder sehr träge ausfalle,

verfahrensgegenständlich jedoch eine prompte Lichtreaktion vorhanden gewesen sei.

Dementsprechend stehen die vom Polizeibeamten im Rahmen der Anhaltung festgehaltenen Auffälligkeiten mit den Feststellungen im Zuge der klinischen Untersuchung nicht in Einklang. Auch ist es unwahrscheinlich, dass sich das Verhalten sowie die Verfassung der bP zwischen der Anhaltung um etwa 19:20 Uhr und der klinischen Untersuchung, welche um 20:05 Uhr begann – somit innerhalb von 45 Minuten – derart verändert hat, dass dermaßen divergierende Auffälligkeiten festgestellt werden haben könnten. Da die klinische Untersuchung von einem in einer öffentlichen Krankenanstalt tätigen Arzt mit ius practicandi durchgeführt wurde und laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift darstellt (VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0134; 13.02.2024, Ra 2022/02/0027), steht für das Landesverwaltungsgericht auch unter Beachtung des Umstandes, dass der einvernommene Polizeibeamte in der mündlichen Verhandlung lediglich angab, die bP sei überdurchschnittlich nervös gewesen und habe sich nicht wohl gefühlt, fest, dass hinsichtlich die bP ausschließlich die vom Arzt im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten vorlagen.

Was nun diese im Zuge der klinischen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten der bP anbelangt ist zu beachten, dass der Ein-Bein-Stehtest, bei welchem die bP Unsicherheiten zeigte, von dieser mit geschlossenen Augen absolviert wurde. Im Formular „B. Polizeiamtsärztliches Gutachten“, welches für die gegenständliche Untersuchung verwendet wurde, ist hinsichtlich dieses Tests auf Seite 5 eine Dauer von 40 Sekunden vorgegeben und für die Durchführung angemerkt, dass die Beine nach vorne zu strecken und die Hände am Körper anzulegen sind. Nicht vorgegeben wird jedoch, dass dieser Test mit geschlossenen Augen zu absolvieren wäre. Auf Nachfrage des erkennenden Gerichts gab der Arzt im Rahmen seiner Einvernahme an, den Ein-Bein-Stehtest mit geschlossenen Augen absolvieren zu lassen. Etwas später änderte der Zeuge jedoch seine Aussage dahingehend ab, als er sich nicht mehr konkret erinnern könne, ob der Ein-Bein-Stehtest mit geschlossenen oder mit offenen Augen absolviert worden sei und dass es im Hinblick auf die vorgeschriebenen 40 Sekunden eher wahrscheinlich sei, dass der Test mit geöffneten Augen absolviert worden wäre. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach bei der ersten Befragung in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht werden (vgl. VwGH 27.09.2019, Ra 2019/02/0059) und kann der späteren Aussage des Arztes daher ein geringerer Beweiswert beigemessen werden. Darüber hinaus ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht aus dem Verhalten der bP während der mündlichen Verhandlung zweifelsohne, dass diese den Ein-Bein-Stehtest mit geschlossenen Augen absolviert hat. Als die bP während der Verhandlung anbot, den Ein-Bein-Stehtest vor Ort durchzuführten und sich anschickte, dies zu tun, schloss sie

sogleich die Augen. Nachdem der Verhandlungsleiter die bP darauf hinwies, dass dies laut der Testvorgabe nicht notwendig sei, gab die bP glaubwürdig an, sich sicher zu sein, bei der klinischen Untersuchung die Aufforderung erhalten zu haben, den Test mit geschlossenen Augen durchzuführen.

Des Weiteren ist betreffend das Ergebnis des Ein-Bein-Stehtests zu berücksichtigen, dass die bP zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung eine Verletzung am rechten Knöchel aufwies. Dies konnte von der bP im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt werden und wurde eine Versteifung des Knöchels auch vom Arzt im Untersuchungsprotokoll notiert sowie eine Bewegungseinschränkung vermerkt. Auch wenn sich der untersuchende Arzt im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht mehr daran erinnern konnte, mit der bP ein Gespräch betreffend die Knöchelverletzung geführt zu haben, sieht das Landesverwaltungsgericht aufgrund der dargelegten Aussage der bP sowie den Angaben im Untersuchungsprotokoll keinen Grund, am Vorliegen dieser Verletzung zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung zu zweifeln.

Da es naturgemäß ungleich schwieriger ist, für eine Dauer von 40 Sekunden mit geschlossenen Augen auf einem Bein zu stehen ohne zu schwanken, als wenn diese Aufgabe mit geöffneten Augen durchgeführt wird, steht außer Frage. Dies wurde zudem auch seitens des Arztes in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Auch bleibt unumstritten und wurde vom Arzt bekräftigt, dass ein geschwollener bzw. versteifter Knöchel bei der Absolvierung des Ein-Bein-Stehtests zu Problemen führen kann. Wenngleich die Knöchelverletzung nur das rechte Bein der bP betraf und diese auch bei der Durchführung des Tests auf dem linken Bein stehend unsicher war und den rechten Fuß rasch abstellte, ist das Ergebnis des Tests aufgrund der Tatsache, dass die bP diesen mit geschlossenen Augen durchführte, nicht verwertbar. So würde es sicherlich auch einer durchschnittlichen, nicht unter Einfluss von Suchtmitteln stehenden Person Schwierigkeiten bereiten, für 40 Sekunden mit geschlossenen Augen in sicherer Haltung auf einem Bein zu stehen. Für das Landesverwaltungsgericht steht daher fest, dass aufgrund der dargelegten Umstände bei der Durchführung des Tests nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Unsicherheit der bP (ausschließlich) aus einer Beeinträchtigung durch Suchtgift herrührte.

Als weitere Auffälligkeit wurde im Untersuchungsprotokoll angeführt und auch vom Arzt im Rahmen der mündlichen Verhandlung wiedergegeben, dass die bP eine gereizte Stimmung aufwies. Auch diesbezüglich ist für das Landesverwaltungsgericht zweifelhaft, ob die gereizte Stimmung auf die Einnahme von Suchtgift zurückzuführen ist. Da in der Verhandlung hervorgekommen ist, dass die bP nach der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle, einem Alkovortest und einem (positiven) Urintest zwischenzeitig zu einer anderen Polizeistreife gebracht wurde, um dort unter Beiziehung eines besonders auf Suchtgift geschulten Polizeibeamten mit einem speziellen Gerät erneut eine

Testung durchzuführen, wobei dieses Gerät folglich nicht funktionierte und die bP sodann ins Salzkammergut-Klinikum Gmunden gefahren wurde, ist es lebensnah anzunehmen, dass dies der Anlass für das Aufkommen einer Verärgerung gewesen ist.

Im Ergebnis steht für das Landesverwaltungsgericht zur Feststellung, ob die bP im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt war, lediglich in verwertbarer Weise und mit ausreichender Sicherheit fest, dass die Skleren der bP (stark) gerötete waren und die bP laut Blutbefund der FTC einen Wert von 2,0 ng/ml THC im Blut aufwies, welcher im niedrigen Bereich liegt. Laut Blutbefund ist das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung daher (lediglich) möglich. Typische und für eine Suchtgiftintoxikation sprechende Auffälligkeiten, wie eine (sehr) träge Lichtreaktion der Pupillen und eine gestörte geteilte Aufmerksamkeit lagen verfahrensgegenständlich nicht vor.

Dass eine Suchtgiftbeeinträchtigung lediglich „möglich“ ist und zudem als einzig verwertbare Auffälligkeit im Rahmen der klinischen Untersuchung gerötete Skleren vorliegen, reicht für das vorliegende Strafverfahren nicht aus. Insbesondere konnte nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit bewiesen werden, dass die vorliegende Beeinträchtigung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges zum Anhaltezeitpunkt (noch) vom Konsum von Suchtgift herrührte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 5 Abs 1 StVO 1960 bestimmt, dass, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder Lenken noch in Betrieb nehmen darf. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht […] berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Art zu bringen sind, sofern eine Untersuchung gemäß Abs 2 keinen dem gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs 1 erreichenden Alkohol ergeben hat oder aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war. Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen. Die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Die Bestimmungen des Abs 5 gelten gemäß § 5 Abs 9 StVO 1960 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Der als Verfassungsbestimmung konzipierte § 5 Abs 10 StVO 1960 normiert, dass an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Nach § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800,- Euro bis 3.700,- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

b) Im vorliegenden Fall ist der Frage nachzugehen, ob die bP zur Tatzeit, dem Zeitpunkt der Anhaltung, ihr Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gilt das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO 1960 auch dann als erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht alleine auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern auch auf weitere Ursachen, wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen sind. Bereits das vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum – sei dieser auch nur geringfügig – reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs 1 StVO aus (beispielsweise VwGH 24.01.2022, Ra 2021/02/0207).

Wie festgestellt konnte im durchgeführten Ermittlungsverfahren eine solche weitere Ursache, die zu dem unbestritten vorliegenden geringen Suchtmittelkonsum hinzukommen würde, nicht erkannt werden. Die bP war wie dargelegt zum Tatzeitpunkt nicht übermüdet.

Laut Gutachten der FTC vom 17.08.2023 war aus toxikologischer Sicht aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration vom 2,0 ng/ml möglich, dass nur das THC alleine zu einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung geführt hat. Dass lediglich eine Möglichkeit besteht, dass aufgrund des festgestellten THC im Blut eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt bestand, reicht für ein Strafverfahren nicht aus. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht dem Täter aufgrund der nach § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Grundsätze der Erforschung

der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde (VwGH 15.02.1991, 85/18/0176). Die Umkehr der Beweislast tritt erst dann ein, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und leidglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).

Ist es der Behörde bzw. dem erkennenden Verwaltungsgericht nicht möglich, die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu beweisen, so hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ einzustellen. Dieser Grundsatz gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (siehe VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165; 24.02.2014, 2012/17/0549).

Wie oben dargestellt kann aufgrund der niedrigen Konzentration an THC im Blut der bP, der Auskunft im Befund der FTC, wonach eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung (bloß) möglich ist sowie dem Ergebnis der klinischen Untersuchung – wonach als einzig verwertbare Auffälligkeit gerötete Skleren festgestellt werden konnten – nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass das THC im Blut der bP alleine zu einer straßenverkehrsrelevanten, zu Fahruntauglichkeit führenden Beeinträchtigung geführt hat. Dies reicht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht aus, um die Erfüllung des objektiven Tatbestandes mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit annehmen zu können.

Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist der Beschwerde daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen, da die der bP vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer